

RS OGH 1972/7/12 7Ob165/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1972

Norm

KFG 1967 §102

VersVG §23

VersVG §25

Rechtssatz

Wohl ist der Kraftfahrer zur Überprüfung des Zustandes der Bereifung verpflichtet, doch kann ihm bei einem Alter der Reifen von drei Monaten, bisheriger Kilometerleistung fünftausend bis sechstausend Kilometer, Eindruck der Neuwertigkeit bei oberflächlicher Betrachtung nicht eine, der Kenntnis gleichzusetzende verschuldete Unkenntnis der erhöhten Gefahr angelastet werden, die die Leistungsfreiheit des Versicherer zur Folge hätte, wenn die Vorderreifen im Unfallszeitpunkt an der Innenseite in einer Breite von drei Zentimeter den Vorschriften nicht mehr entsprechen, da ihre Profiltiefe das Mindestmaß von einem Millimeter erreicht hatte (Kontravotum 61).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 165/72

Entscheidungstext OGH 12.07.1972 7 Ob 165/72

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0065735

Dokumentnummer

JJR_19720712_OGH0002_0070OB00165_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at